

Redaktion und Expedition:
Berlin W., Lützowstr. 87.

Preis: 6 Pf. 12 Nrn. 67 L.

Nr. 116

Berlin, Sonnabend, den 18. Mai 1895.

39. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich: Berlin W., Lützowstraße 87, 4. Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Amtliches.

Berlin, den 11. Mai 1895.

Die Vorschrift des § 4 der Ober-Präsidenten-Berordnung vom 11. Dezember 1879 — veröffentlicht im 1. Stück des Amtsblattes von 1880 — welcher lautet:

Die Hebammen und Aerzte sind verpflichtet, jeden in ihrer Praxis vorkommenden Fall von Kindbettfieber, sowie jeden den Verdacht des Kindbettfiebers erregenden Krankheitsfall unverzüglich dem Kreisphysikus bezw. Stadtphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Strafe von 10 Mark nach sich.

wird nach den gemachten Erfahrungen in den meisten Fällen nicht befolgt. Ich nehme daher Veranlassung, dieselbe den Medizinern des Kreises, namentlich den Herren Ärzten, in Erinnerung zu bringen. Die Herren Stabsärzte ersuche ich, jeden Todesfall einer Wöchnerin innerhalb der ersten 3 Wochen nach der Entbindung unverzüglich dem Herrn Kreisphysikus Dr. Elten in Schöneberg, Hauptstraße 138, unter Angabe der Todesursache direkt mitzutheilen, dabei auch möglichst den Namen des behandelnden Arztes und der Hebamme anzugeben.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Auf Grund des § 20 der Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land vom 31. Oktober 1878 haben wir den Oberführer der freiwilligen Feuerwehr, Kaufmann Grothe in Groß-Lichterfelde zum Feuer-Lösch-Kommissar für den Amtsbezirk Groß-Lichterfelde bestellt.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Stubenrauch. Landrath.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Auf Grund des § 20 der Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für das platte Land vom 31. Oktober 1878 haben wir den Führer der freiwilligen Feuerwehr, Landbauern Rath Tschow in Steglitz zum Feuer-Lösch-Kommissar und den Bezirks-Schornsteinfegermeister, Obermeister Gabriel, zum Stellvertreter des Feuer-Lösch-Kommissars für den Amtsbezirk Steglitz bestellt.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Stubenrauch. Landrath.

Berlin, den 14. Mai 1895.

Der Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Standesbeamte Mugehl in Tempelhof ist vom 20. Mai bis 20. Juni d. J. an Wahrnehmung der Amtsgeschäfte verhindert und wird während dieser Zeit durch den Schöffen Kasper in Tempelhof vertreten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Nezel.

Eine Dorfgeschichte von E. von der Decken.
(Nachdruck verboten.)

(5. Fortsetzung.)

Blögglich stieß die Bäuerin ein gelendes Lachen aus.

„Wenn ich so bedenk', wie gut sich's wird machen, wenn Du — von so ein' kleinen Bauern das Kind — wirst hier als Großbäuerin am Tisch sitzen! Ich denk mir, dann wirst wohl den Gustel nicht mehr so zärtlich füttern, wenn Du hast, worauf Du all' die Zeit abgezielt.“

Nezel fuhr in die Höhe, bleich wie der Tod. Den Stuhl hatte sie zurückgestoßen, doch hielt sie seine Lehne noch wie zur Stütze gefaßt, während sie die andere Hand unwillkürlich auf das Haupt des Kindes legte. Es konnte kein Schlag sie treffen, der nicht auch das Kind traf.

„Ich — Bäuerin — ich? Was sagst du?“ rief Nezel.

„Nix anders, als was Du all' die Jahr hindurch gedacht hast. Denkst, ich häit's nicht gewußt? Na, für so dumm mußt mich nicht nehmen. Aber so leicht, wie Du's Dir eingebildet, hat's Dir der Bauer doch nicht gemacht!“

„Ich — was hab' ich denn gedacht?“ stammelte Nezel fassungslos.

„Na, wenn Du's durchaus wissen willst, ich sag's Dir absonderlich gern. Hab's ja immer müssen mit ansehen, wie Du Dich beim

Berlin, den 16. Mai 1895.
Der Maurermeister August Mehlis zu Wendisch-Wilmersdorf ist zum Taxator für die Land-Feuer-Societät bestellt und vereidigt worden.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.
Stubenrauch. Königlich. Landrath.

Verpachtung

der Domäne Hammer im Kreise Niederbarnim auf 18 Jahre von Johannis 1895 bis dahin 1913.

- a) Gesamtflächengröße der Domäne Hammer 755,654 ha, darunter 467 ha Acker, 67 ha Wiesen und 77 ha Weiden;
- b) Gesamtgröße des Grundstücks „Goepen“ genannt 70,118 ha, bestehend aus 10 ha Wiesen und 60 ha Weiden. Grundsteuer-Reinertrag 11 714 Mark. Bisheriger Pachtzins 13 137 Mark.

Verpachtungstermin:
Dienstag, den 21. Mai 1895

Vormittags 11 Uhr

im Sitzungs-Saale des Geschäftsgebäudes, Waisenstraße 46 I zu Potsdam.

Das erforderliche Vermögen „100 000 Mark“ ist möglichst vor Beginn des Bistungsstermins, spätestens aber in diesem Termine dem Domänen-Departement-Rath Herrn Geheimen Regierungsrath Lindner hier nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen, die Ausbietungsregeln, das Vermessungsregister und die Domänenkarten sind in unserer Registratur einzusehen, in welcher auch auf Verlangen gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschriften der besonderen Pachtbedingungen und der Ausbietungsregeln erteilt werden.

Potsdam, den 27. April 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Lindner.

Personal-Chronik.

Der Altstg. Gottlieb Rundefeldt zu Deutsch-Wusterhausen ist zum Nachwächter der Gemeinde Deutsch-Wusterhausen bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Arbeiter Friedrich Rütting zu Lanow ist zum Nachwächter der Gemeinde Lanow bestellt und als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Wichtiges.

Der Gesekentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

liegt nunmehr dem Bundsrath zur Beschlußfassung vor. Den Gesichtspunkten, welche bei seiner Ausarbeitung maßgebend waren, hatte f. B. eine von der Reichsverwaltung berufene Versammlung

von Sachverständigen im Allgemeinen zugestimmt. Der auf Grund dieser Beratungen formulierte Gesekentwurf war dann den Bundesregierungen zur Begutachtung unterbreitet und, um auch weiteren Kreisen Gelegenheit zur Kritik zu geben, veröffentlicht worden. Die in Folge dessen an die Reichsverwaltung herangetretene Wünsche und Bedenken haben alsdann eingehende Würdigung erfahren und der Entwurf hat danach seine jetzige Fassung erhalten.

Dem Gegenstande des Entwurfs ist seit dem vorigen Jahre aus Anlaß der Arbeiten über das Gesek zum Schutz der Waarenzeichnungen ein lebhaftes Interesse zugewandt worden. Wenn auch behauptet werden darf, daß Treue und Glaube in höherem Grade wie nie zuvor die Grundlage unseres geschäftlichen Verkehrs bilden, so daß der deutsche Gewerbestand in Hinsicht auf rechtliche und gewissenhafte Geschäftsführung den Vergleich mit keiner andern Nation zu scheuen hat, so hat sich andernfalls auch die Empfindlichkeit gegen Verhöfe gesteigert. Die schnelle Verkehrsentwicklung während der letzten Jahrzehnte, die Steigerung des Angebotes über die Nachfrage hinaus hat dem Bestreben, beim Waarenabfah den Erwerbigen einen Vorsprung abzugewinnen, immer schärfere Formen angenommen. Für Personen von minder ausgebildetem Sinn für geschäftliche Ehrbarkeit liegt darin ein Anreiz, im Wettbewerb zu unlauteren Mitteln zu greifen, denen gegenüber unter Umständen das redliche Gewerbe den Kürzen ziehen müßte. Die bestehenden Gesek-Vorschriften bieten keine genügende Handhabe, solchen Mißbräuchen entgegenzutreten; namentlich der trügerischen Reklame gegenüber verlagert die Betrugsbestimmung des Strafgesekbuchs meistens um deswillen, weil das Charaktermerkmal der Vermögens-Verschädigung nicht vorhanden — oder doch nicht nachweisbar ist. Ein Ausbau des geltenden Rechts erscheint daher unabsehbar.

In erster Linie soll dem unlauteren Wettbewerb dadurch entgegengekehrt werden, daß dem geschädigten Mitbewerber ein in den Formen des bürgerlichen Rechtsstretes geltend zu machender Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung künftiger Benachteiligung gewährt wird. Der durch unlautere Geschäftspraktiken entstehende Schaden greift aber meistens über den Interessenkreis einzelner Gewerbetreibenden weit hinaus, stellt eine gröbliche Verletzung der die Grundlagen des geschäftlichen Verkehrs bildenden Anschauungen von Treue und Glaube und damit einen Bruch der allgemeinen Rechtsordnung dar, der kaum milder zu beurtheilen ist als Betrug, strafbarer Eigennutz oder Untreue. Daher fordert das öffentliche Interesse, wie für diese Vergehen, so auch für schwerere Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb eine strafrechtliche Sühne.

Der Entwurf enthält zunächst Vorschriften gegen Ausschreitungen im Reklamewesen, die in unrichtigen oder zur Irreführung geeigneten Angaben über Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waaren und gewerblichen

Leistungen, sowie über Bezugsquellen von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über Anlaß oder Zweck des Verkaufes bestehen. Jeder Gewerbetreibende, der Waaren gleicher oder verwandter Art herstellt oder vertreibt, kann vor Gericht Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und eventuell auf Schadenersatz erheben; der Thäter wird außerdem mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, neben oder statt welcher im Rückfalle auf Haft oder Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden kann. Die Strafverfolgung soll zur Vermeidung klandestiner Denunziationen im Wege der Privatklage stattfinden. Öffentliche Anklage wird nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Weitere Vorschriften richten sich gegen Quantitäts-Verschleierungen, wie sie namentlich beim Verkaufe von Garnen und Bier in Flaschen und Fässern, beim Kleinhandel mit Waaren wie Cigolade, Zucker, Bindfaden, Seifen, Kerzen, Stahlfedern u. beobachtet werden, und die darin bestehen, daß durch eine schwer bemerkbare Verkleinerung des sonst üblichen Mengenvhältnisses der Ansehen einer Preisermäßigung hervorgezogen wird. Der Bundsrath kann für solche Waaren feststellen, daß sie im Einzelverkauf nur in bestimmten Mengen einzeln oder unter Angabe der Menge auf die Waare feilgehalten werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt. Die Strafverfolgung findet von Amts wegen statt.

Ferner sollen unwahre, dem Geschäftsbetrieb oder dem Kredit von Erwerbigen nachtheilige Behauptungen getroffen werden; der Geschädigte kann Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung solcher Behauptungen erheben, und der Thäter wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft. Ebenso spricht der Entwurf bei auf Täuschung berechneter Benutzung von Namen oder Firmen dem Geschädigten Anspruch auf Schadenersatz und auf Unterlassung solcher mißbräuchlichen Benutzung zu.

Schließlich sind in den Entwurf Vorschriften aufgenommen gegen den Verrath von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, ein Abschnitt, dessen ursprüngliche Fassung den meisten Bedenken begegnete und der darum namentlich wesentlich verändert ist. Nach der jetzigen Fassung wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft: 1. wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm anvertraut oder zugänglich geworden, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages — 2. wer Geheimnisse solcher Art, die ihm gegen ausdrückliche schriftliche Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages — unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbs mittheilt. Die gleiche Strafe trifft den, welcher auf diesem Wege oder

Bauern eingeschmeichelt hast, und geistig genug warst, daß Du wußtest, Du würdest nicht besser können als mit dem Gustel.“

Nezel zuckte zusammen; sie wollte etwas sagen, allein sie kam zu keiner Erwiderung.

„Ned' nicht, ich weiß schon. Wenn man in ein wildes Jmsenneft sticht, da fährt das stachelige Zeug halt auch aus und summt und brummt, weil man ihnen seinen honigglükken Kram, an dem sich's heimlich ergötzt hat, ans Licht hat gebracht. Brauchst nicht zu hangen, ich nasch' Dir's nicht weg, was Du Dir so still für Dich zusammengertragen hast.“

„Bäuerin! — Jetzt red'st gerab' heraus. Was hab' ich zusammengertragen?“

Frau Christine lachte ein kurzes, verächtliches Lachen.

„Nu, die Hoffnung, daß Dir der Bauer's Gehöft möcht' verschreiben.“

„Bäuerin!“ Die stahlblauen Augen sprühten Funken.

„Wie wärst denn sonst dazu gekommen, solch närrische Lieb' für so ein' Blöden zu zeigen? Das arme Kind! Der eigenen Mutter ist's schon schwer, 's allzeit recht Lieb zu haben“ — sie bemühte sich zu schluchzen —

„und da machst Du 'ne Zuckerpuppe aus ihm, schleppst Dich mit ihm von früh bis spät und denkst nicht, daß Dir's auf der Stirn steht geschrieben, wie Du dem Bauern nur hast damit zusprechen wollen, er soll' Dich dafür ansehen wie sein Kind, und was er dem Gustel nicht übermachen kann, das könnt' er ja Dir verschreiben. Daß Dir nicht 's Herz erschrocken

ist vor so ein' Mißbrauch mit so einem armen Kind!“

Nezels Antlitz war während dieser Worte allmählich steinern geworden. Mit einer Ruhe, wie nur völlige Berachtung sie ihr in dem Augenblick geben konnte, rückte sie den Stuhl ab, auf dem der Knabe saß, löste das Querbrett davor und nahm das Kind auf ihren Arm.

Die Bäuerin fuhr indessen, giftiger noch, fort: „Seinem Bruder, dem Andreas, hat er's Gehöft zugesprochen, daß Du's weißt, aber, nu ja, das kommt schon auf eins heraus, denn Du wirst doch nicht eher ruhen, bis der Dich zur Frau genommen hat. Und so hat's der Bauer wohl auch gemeint, denn gewünscht hat er, daß Dich der Bruder auf'm Hof sollt behalten; und für die Aussteuer hat er auch schon gesorgt. — Nur schab', daß er gefagt hat, ich soll' auch bleiben können, wenn ich wollt.“ — „Nu, ich denk, ich seh' mir die Komödie erst 'ne Weile an und nachher nehm' ich mir mein Gustel“ — das war mit besonderer Bosheit gesagt — „und geh'. Ich hab' mein Geld ja für mich.“

Bei diesen Worten hatte Nezel mit dem Kinde die Thür erreicht. Sie verließ die Stube ohne einen Laut der Erwiderung. Die Bäuerin athmete erleichtert auf.

„Gott sei Dank, jetzt hab' ich's mir mal von der Seele geredt. Ich dacht oft, ich müßt d'ran ersicken, all' die Jahre hindurch.“

Danu ging auch sie hinaus. Nezel war mit ihrer Last durch den Hof

und Garten geschritten und war die Stufen des rasigen Hanges hinauf gestiegen, der zum Bache führte. Wo des Nachbars Garten sich mit dem des Gainsbauern berührte, stand eine alte Buche, deren Wurzeln, zur Hochwasserzeit unterpült, zum Theil bloß gelegt waren. Auf einen dieser Wurzelarme ließ das Mädchen sich mit dem Knaben nieder. Die tief herabhängenden Aeste und das Gezweig der nachbarlichen Hecke bildeten eine dicke Laube und deckten die Sitzenden.

Erköpft lehnte sich Nezel an den Stamm. Das Wispern in den Zweigen und das Murren des Wassers waren ihr eine Wohlthat. So redete doch etwas in der fürchterlichen Stille, die in ihrem Innern herrschte, und sie selbst brauchte dieses Schweigen nicht zu brechen, denn hätte sie es gethan, ein wilder fassungsloser Aufschrei würde sich aus ihrem Herzen Bahn gebrochen haben. Jetzt war der unheimliche Schleier gerissen, der noch über ihrem Schicksal gelegen; sie kannte es Zug um Zug, und sie wußte, daß es ihr von nun an auf Schritt und Tritt nachschleichen, ihre redlichsten Absichten höhnen und ihr lauterstes Thun verdächtigen werde. Sie wollte sich aufraffen und denken, aber die Gedanken versagten ihr, und sie starrte in unbestimmtem Bräuten vor sich hin.

(Fortsetzung folgt.)